

1. im Eröffnungsverfahren, wenn es seine sachliche oder örtliche Unzuständigkeit feststellt;
2. in jeder Lage des Verfahrens, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(2) Bei Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt nach Absatz 1 Ziffer 2 bleibt die Sache bei Gericht anhängig.

1. **Rückgabe wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit** ist zwingend vorgeschrieben und keine Ermessensfrage des Gerichts. Bei Unzuständigkeit gibt es die Sache durch begründeten Beschluß an den Staatsanwalt gern. Abs. 1 Ziff. 1 zurück. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist eine Rückgabe an den Staatsanwalt wegen Unzuständigkeit ausgeschlossen. Wegen sachlicher Unzuständigkeit kann das Gericht jedoch durch Beschluß die Sache an das sachlich zuständige Gericht auch außerhalb der Hauptverhandlung verweisen (§§ 250, 251).

2. **Rückgabe wegen weiterer Ermittlungen:** Das Gericht ist kein Ermittlungsorgan und darf keine Ermittlungen führen. Hält es weitere Ermittlungen für erforderlich, ist die Sache in **jeder Lage des Verfahrens** an den Staatsanwalt zurückzugeben. Bei richtiger Arbeitsweise des Gerichts wird die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zur weiteren Ermittlung meist im Eröffnungsverfahren erfolgen. Die **Rückgabe ist erforderlich**, wenn die Prüfung des Gerichts ergibt, daß das vorliegende Ermittlungsergebnis nicht ausreicht, den hinreichenden Verdacht hinsichtlich aller Punkte der Anklage zu begründen (vgl. Anm. 3 zu §187). Eine Rückgabe an den Staatsanwalt zur Nachermittlung kann z. B. notwendig sein, wenn

- Anhaltspunkte für mangelnde Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten vorliegen, wenn der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren vorgebracht hat, daß er in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus behandelt worden sei, ohne das dies nachgeprüft worden ist;
- eine Klärung von Widersprüchen in Zeugenaussagen oder in der Aussage von Zeugen und des Beschuldigten nicht versucht worden ist;
- notwendige Sachverständigengutachten fehlen ;
- die Ursachen und Bedingungen der Straftat, soweit das für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit notwendig ist, nicht aufgeklärt worden sind;
- kein Kollektiv gern. § 102 Abs. 3 einbezogen worden ist und dem auch keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Eine Rückgabe darf nur erfolgen, wenn weitere Ermittlungen notwendig und möglich sind.

3. **Inhalt und Wirkung des Rückgabebeschlusses (Abs. 1 Ziff. 2) :** Im Rückgabebeschuß sind die festgestellten Mängel und die aufzuklärenden Umstände anzuführen. Dabei kann z. B. die Vernehmung bestimmter Zeugen zu einem bestimmten Problem verlangt werden. Der Rückgabebeschuß des Gerichts ist verbindlich, der Staatsanwalt hat für seine Er-